

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang
Sozialwissenschaften

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 35/2011

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

20. Jahrgang/12. September 2011

Studienordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 09. Mai 2011 die folgende Studienordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 4 Lehr- und Lernformen
- § 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Weitere Regelungen
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Studiums im Masterstudiengang Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sozialwissenschaften kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Sozialwissenschaften ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden.

§ 3 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Studium im Masterstudiengang Sozialwissenschaften zielt auf die forschungsbasierte Vermittlung von vertieften und spezialisierten Kenntnissen in Soziologie und Politikwissenschaft sowie

auf den Erwerb fortgeschrittener methodischer Kompetenzen. Der Studiengang ist in erster Linie forschungsorientiert ausgerichtet und betont (a) die vergleichende Perspektive sowohl politischer wie sozialer und kultureller Institutionen, (b) die Fokussierung auf Entwicklungstendenzen und Entwicklungspfade moderner Gesellschaften unter den Bedingungen variierender politischer Einbettung, (c) die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die obigen Fragestellungen, (d) deren politikrelevante Implikationen und (e) die theoretisch-begriffliche Fundierung analysierter Entwicklungsprozesse und ihre enge Verknüpfung mit methodischen Problemen der Beschreibung und Erklärung sozialer Strukturen und Prozesse. Entscheidender Bestandteil des MA-Studiums sind daher selbständige wissenschaftliche Arbeiten zum Erwerb der Fähigkeit zur methodisch reflektierten Beurteilung auch neuer Problemlagen. Besonders in den zur Wahl stehenden Studienschwerpunkten, die sich auf zentrale Bereiche sozialwissenschaftlicher Forschung beziehen, entwickeln Studierende auf Basis ihres theoretischen und methodischen Wissens ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis über soziale Phänomene auf dem neuesten Wissensstand. Besonderer Wert wird auf das selbstständige Aneignen und Integrieren verschiedener Wissensbestandteile und das Umgehen mit Komplexität gelegt. Es wird zugleich die Fähigkeit ausgebildet, dieses Wissen und Verstehen in kreative Ideen sowohl bei der Analyse komplexer sozialer Fragestellungen als auch bei der Problemlösung auch in neuen, unvertrauten Situationen und breiterem oder multidisziplinärem Zusammenhang umzusetzen. Es wird die Fähigkeit entwickelt auf Basis sorgfältiger wissenschaftlicher Analysen an der Erarbeitung fundierte Entscheidungen mitzuwirken. Dem dienen insbesondere Projektseminare, die weitgehend selbstgesteuert durchgeführt werden und in denen an forschungs- oder anwendungsorientierten Projekten gearbeitet wird. Ebenso werden Genderkompetenzen und kommunikative Kompetenzen ausgebildet, um Ergebnisse und Schlussfolgerungen gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien vertreten und am wissenschaftlichen Austausch auf hohem Niveau teilnehmen sowie Verantwortung übernehmen zu können.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudienganges Sozialwissenschaften qualifiziert für Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft und der Politik, in denen sowohl eine solide wissenschaftliche Ausbildung, als auch eine sozialwissenschaftliche Spezialisierung erforderlich sind. Zukünftige Berufsfelder sind neben wissenschaftlichen Einrichtungen der Forschung und Lehre auch Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft, politische und gesellschaftliche (auch

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 11. Juli befristet bis zum 30. September 2013 zur Kenntnis genommen.

internationale) Organisationen. Eine anschließende Promotion ist möglich.

(3) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften eröffnet die Möglichkeit, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken.

(4) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können. Für das Auslandsstudium wird das zweite oder dritte Fachsemester empfohlen.

§ 4 Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang Sozialwissenschaften werden Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt. Lehr- und Lernformen sind insbesondere:

Lektürekurs (LK):

Lektürekurse sind besonders aufwendige Seminare in denen auf Basis umfangreicher wissenschaftlicher Literatur anspruchsvolle theoretische wie methodische Debatten geführt werden. Die Lektürekurse werden von den Studierenden intensiv vorbereitet und die Teilnehmenden nehmen durch Präsentationen, Diskussionsleitung etc. aktiven Anteil an der inhaltlichen Ausgestaltung des Kurses.

Projektseminare (PJ):

Ein Projektseminar ist eine zweisemestrige forschungsbezogene Lehrveranstaltung mit erhöhtem Stundenumfang. Es dient verstärkt der Vermittlung forschungstypischer Arbeitsweisen, die bei der eigenständigen Entwicklung und Bearbeitung einer speziellen Forschungsfragestellung vertieft und erprobt werden. Projektseminare sind an aktuellen Forschungsschwerpunkten der Politikwissenschaft und Soziologie orientiert. Sie tragen zur Themenfindung und methodischen Anlage von Abschlussarbeiten bei.

Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

Projektstudium (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

Exkursion (EX):

Exkursionen sind meist in einem mehrtägigen Block durchgeführte Veranstaltungen an einem anderen Ort, die dazu dienen, sich mit Gegenständen des Studiums aus eigener Anschauung vertraut zu machen.

Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

§ 5 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 7 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden, soweit dies in der Anlage 1 bestimmt ist. Sind in der Anlage 1 alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der oder dem Lehrenden zu Beginn des Semesters bestimmt und bekannt gegeben. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 6 Umfang des Studiums

Im Masterstudiengang Sozialwissenschaften sind insgesamt 120 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen 90 Studienpunkte auf das Fachstudium und 30 Studienpunkte auf die Masterarbeit.

§ 7 Inhalt des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften umfasst folgende Module:

Pflichtbereich

Modul 1 Theorie und Methoden der Sozialwissenschaften (20 SP)

Modul 6 Masterarbeit und Verteidigung (30 SP)

Wahlpflicht I:

Modul 2 Studienschwerpunkt nach Wahl:

- A) Demokratie- und Institutionenanalyse
- B) Internationalisierung und Europäische Integration
- C) Kultur, Wissen und Ideen
- D) Gender, Familie, Arbeit und Sozialpolitik
- E) Soziale Ungleichheit und Integration

In den Studienschwerpunkten erfolgt eine vertiefende Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen im gewählten Schwerpunkt sowie die selbstständige Arbeit an konkreten aktuellen Forschungsfragestellungen (besonders in den Projektseminaren). Innerhalb des von den Studierenden wählbaren Studienschwerpunkts ist ein Projektmodul (Modul 2) im Umfang von 20 SP und ein Vertiefungsmodul (Modul 3) im Umfang von 20 SP zu wählen

Wahlpflicht II:

Modul 4 Freie Wahl in Sozialwissenschaften (20 SP)

Hier können Veranstaltungen aus allen sozialwissenschaftlichen Modulen frei gewählt werden.

Weiterer Wahlpflichtbereich

Modul 5 Studium generale (ergänzende und fachübergreifende Kurse, 10 SP)

Ergänzend sind in Lehrveranstaltungen anderer Fächer im Umfang von 10 SP zu erwerben (Studium generale). Alternativ können diese Studienpunkte auch in zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus allen Modulen des Faches Sozialwissenschaften erworben werden. Diese Lehrveranstaltungen können frei aus den Modulen gewählt werden. Prüfungen müssen nicht abgelegt werden. Werden Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

§ 8 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gilt die Studienordnung vom 02. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 56/2006) bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 fort. Alternativ können sie diese Studienordnung inklusive der zugehörigen Prüfungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Wintersemesters 2014/15 tritt die Studienordnung vom 02. Oktober 2006 außer Kraft.

Anlage 1: Idealtypischer Studienverlaufsplan

Auslandssemester werden im 2. und/oder 3. Fachsemester empfohlen.

Nr.	Name des Moduls	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	MAP	SP
Pflicht: Grundlagen							
1	Theorie und Methoden der Sozialwissenschaften	2 LK, je 2 SWS, je 6 SP				Hausarbeit Theorie (40 000 Zeichen/20 Seiten), 4 SP Hausarbeit Methoden (40 000 Zeichen/20 Seiten), 4 SP (arithmetisches Mittel)	20
Wahlpflicht I: Studienschwerpunkt zur Wahl stehen:							
A) Demokratie- und Institutionenanalyse B) Internationalisierung und Europäische Integration C) Kultur, Wissen und Ideen D) Gender, Arbeit, Familie und Sozialpolitik E) Soziale Ungleichheit und Integration							
2	Projektmodul im Studienschwerpunkt		PJ I, 4 SWS, 7 SP	PJ II, 4 SWS, 7 SP		Projektarbeit (60 000 Zeichen/30 Seiten), 6 SP	20
3	Vertiefungsmodul im Studienschwerpunkt		1 LK 2 SWS, 6 SP	2 SE, je 2 SWS, je 5 SP		Hausarbeit im LK (40 000 Zeichen/20 Seiten), 4 SP	20
Wahlpflicht II							
4	Freie Wahl in Sozialwissenschaften	2 SE, je 2 SWS, je 5 SP	SE, 2 SWS, 5 SP	SE, 2 SWS, 5 SP		keine	20
Studium generale							
5	ergänzende und fachübergreifende Kurse		Veranstaltungen anderer Fächer entsprechend der dort geltenden Regelungen (10 SP) oder aus dem Fach			keine	10
Abschlussmodul							
6					CO 2SWS, 2 SP Masterarbeit (6 Monate) 25 SP Verteidigung 3SP	Masterarbeit (160 000 Zeichen/80 Seiten), 25 SP Verteidigung (45 min), 3 SP (im Verhältnis 9:1)	30
SP je Semester		30 SP	30 SP	30 SP	30 SP		120

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Pflicht: Grundlagen

Modul 1: Theorie und Methoden der Sozialwissenschaften				Studienpunkte: 20
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden setzen sich mit aktuellen, übergreifenden, theoretischen und methodologischen Fragestellungen des Faches auseinander. Das Modul dient der Vertiefung und Einübung begrifflich-analytischer und methodischer Grundlagen sozialwissenschaftlicher Forschung. In BA-Studiengängen erworbene theoretische und methodische Grundkenntnisse werden hier aktualisiert und Kompetenzen zur Auseinandersetzung mit den wichtigsten handlungs- und gesellschaftstheoretischen Ansätzen und normativen (politischen) Theorien sowie mit den wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Faches, mit formalen Verfahren der empirischen Sozialforschung (Panelanalysen, Netzwerkanalysen, Ereignisanalysen, Mehrdimensionale Skalierungen etc.) und der Modellierung sozialer Strukturen und Prozesse vertieft. Es werden Kompetenzen in der theoretischen Reflexion und empirischen Analyse sozialer Sachverhalte sowie der kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen Zugängen erworben.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
LK	2	<u>150 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	6 SP, Referat, Thesenpapiere etc.	LK Theorie: - Gesellschaftstheorie/Sozialtheorie - Politische Theorie - Handlungstheorien - Institutionentheorien - Systemtheorien - Gendertheorien
LK	2	<u>150 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	6 SP, Referat, Thesenpapiere etc.	LK Methoden: - Wissenschaftstheorie - Quantitative Methoden - Nicht-quantitative Methoden - Logik des Vergleichs (komparative Methoden) - Modellbildung - Methoden der Evaluation
Modulabschlussprüfung		<u>Je 100 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	Je 4 SP, Bestehen	je eine Hausarbeit im LK Theorie und im LK Methoden im Umfang von je 40 000 Zeichen (20 Seiten) (arithmetisches Mittel)
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Wahlpflicht I: Studienschwerpunkt

Wählbar sind folgende Studienschwerpunkte

- A) Demokratie- und Institutionenanalyse
- B) Internationalisierung und Europäische Integration
- C) Kultur, Wissen und Ideen
- D) Gender, Arbeit, Familie und Sozialpolitik
- E) Soziale Ungleichheit und Integration

Im Studienschwerpunkt sind jeweils ein Projektmodul (2) und ein Vertiefungsmodul (3) zu absolvieren. Da sich die Lern- und Qualifikationsziele sowie inhaltlichen Beschreibungen auf beide Module beziehen, sind diese in einer Übersicht zusammengefasst.

Modul A) 2 und 3: Studienschwerpunkt „Demokratie- und Institutionenanalyse“			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb von vertiefenden und spezialisierten Kenntnissen sowie von Kompetenzen zur theoretischen und empirischen Analyse historischer wie aktueller Entwicklungen im Themenbereich. Erworben werden Kenntnisse über verschiedene theoretische Zugänge und Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen zur Anwendung theoretischen und methodischen Wissens bei der Bearbeitung soziologischer und politikwissenschaftlicher Fragestellungen gelegt. Letzterem dient insbesondere das forschungsbezogene Projektmodul zu einer konkreten sozialwissenschaftlichen Fragestellung. Ziel ist hier die Entwicklung von Forschungsfragestellungen und eines konzeptionell-methodischen Rahmens zu erproben, geeignete Erhebungsinstrumentarien zu entwickeln, ggf. Daten erheben und diese auswerten sowie die Ergebnisse entsprechend zu präsentieren. Ausgebildet wird damit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie die Anwendung sozialwissenschaftlichen Wissens auf konkrete gesellschaftliche Probleme. Damit werden Fähigkeiten zur strukturierter Bearbeitung von sozialwissenschaftlichen Problemen ebenso ausgebildet wie anwendungsbezogenes Wissen und Problemlösungskompetenzen.</p>			
<p>Themen, Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sozialwissenschaftliche Theorien zur Entstehung und zum Wandel von (politischen) Institutionen; - Analyse und Vergleich demokratischer politischer Systeme: Qualität der Demokratie, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Politik; - Politische Entscheidungsprozesse in Mehrebenensystemen: Artikulation und Durchsetzung von Interessen, politische Konstruktion von Ideen und Identitäten, administrative Interessenvermittlung und Policy-Analyse; - Demokratisierungsprozesse, Systemwechsel und Transformationen politischer Regime; 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine, empfohlen wird die Absolvierung des Grundlagenmoduls</p>			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung
A) 2 Projektmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
PJ I	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Recherchen, Literaturstudien, Referate u.a.
PJ II	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Expose, Forschungsdesign, ggf. Erhebungsinstrumente, Datenauswertung, Präsentationen etc.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u>	6 SP,

		einschließlich Vorbereitung	Bestehen Projektarbeit im PJ im Umfang von 60 000 Zeichen (30 Seiten)
A) 3 Vertiefungsmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
LK	2	<u>150 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	6 SP, Referate, Thesenpapiere etc.
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpa- pieren etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpa- pieren etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
Modulabschlussprüfung		<u>100 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 SP, Bestehen Hausarbeit im LK im Umfang von 40 000 Zeichen (20 Seiten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Mo- duls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul B) 2 und 3: Studienschwerpunkt „Internationalisierung und Europäische Integration“			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb von vertiefenden und spezialisierten Kenntnissen sowie von Kompetenzen zur theoretischen und empirischen Analyse historischer wie aktueller Entwicklungen im Themenbereich. Erworben werden Kenntnisse über verschiedene theoretische Zugänge und Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen zur Anwendung theoretischen und methodischen Wissens bei der Bearbeitung soziologischer und politikwissenschaftlicher Fragestellungen gelegt. Letzterem dient insbesondere das forschungsbezogene Projektmodul zu einer konkreten sozialwissenschaftlichen Fragestellung. Ziel ist hier die Entwicklung von Forschungsfragestellungen und eines konzeptionell-methodischen Rahmens zu erproben, geeignete Erhebungsinstrumentarien zu entwickeln, ggf. Daten erheben und diese auswerten sowie die Ergebnisse entsprechend zu präsentieren. Ausgebildet wird damit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie die Anwendung sozialwissenschaftlichen Wissens auf konkrete gesellschaftliche Probleme. Damit werden Fähigkeiten zur strukturierten Bearbeitung von sozialwissenschaftlichen Problemen ebenso ausgebildet wie anwendungsbezogenes Wissen und Problemlösungskompetenzen.</p>			
<p>Themen, Inhalte: Internationalisierung Theorien der Internationalen Beziehungen, Internationale Institutionen und transnationale Akteure, Außenpolitik-Analyse, Internationale Politische Ökonomie, Sicherheit und Frieden. Europäische Integration: Die Europäische Union: Institutionen und Politikfelder, EU-Außenpolitik, Europäisierung von Gesellschaften und politischen Systemen, Europäisierung von Politikfeldern („Policies“)</p>			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine, empfohlen wird die Absolvierung des Grundlagenmoduls</p>			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung
B) 2 Projektmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
PJ I	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2, ,	7 SP, Recherchen, Literaturstudien, Referate u.a.
PJ II	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Expose, Forschungsdesign, ggf. Erhebungsinstrumente, Datenauswertung, Präsentationen etc.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	6 SP, Bestehen Projektarbeit im PJ im Umfang von 60 000 Zeichen (30 Seiten)

B) 3 Vertiefungsmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
LK	2	<u>150 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	6 SP, Referate, Thesenpapiere etc.
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpa- piere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2,	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpa- piere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
Modulabschlussprüfung		<u>100 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 SP, Bestehen Hausarbeit im LK im Um- fang von 40 000 Zeichen (20 Seiten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Mo- duls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul C) 2 und 3: Studienschwerpunkt „Kultur, Wissen und Ideen“			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb von vertiefenden und spezialisierten Kenntnissen sowie von Kompetenzen zur theoretischen und empirischen Analyse historischer wie aktueller Entwicklungen im Themenbereich. Erworben werden Kenntnisse über verschiedene theoretische Zugänge und Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen zur Anwendung theoretischen und methodischen Wissens bei der Bearbeitung soziologischer und politikwissenschaftlicher Fragestellungen gelegt. Letzterem dient insbesondere das forschungsbezogene Projektmodul zu einer konkreten sozialwissenschaftlichen Fragestellung. Ziel ist hier die Entwicklung von Forschungsfragestellungen und eines konzeptionell-methodischen Rahmens zu erproben, geeignete Erhebungsinstrumentarien zu entwickeln, ggf. Daten erheben und diese auswerten sowie die Ergebnisse entsprechend zu präsentieren. Ausgebildet wird damit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie die Anwendung sozialwissenschaftlichen Wissens auf konkrete gesellschaftliche Probleme. Damit werden Fähigkeiten zur strukturierten Bearbeitung von sozialwissenschaftlichen Problemen ebenso ausgebildet wie anwendungsbezogenes Wissen und Problemlösungskompetenzen.</p>			
<p>Themen, Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenssoziologie und Wissenschaftssoziologie - Kultursoziologie – Theorie und Empirie - Die Mobilisierung von symbolischen Formen – Medienmacht und öffentliche Inszenierung - Öffentlichkeit und öffentliche Kommunikation - Politische Mythenbildung - Religion und Politik - Politische Semantik und kollektive Identitäten - Ungleichheitssemantiken und Gerechtigkeitstheorien - Concepts and culture 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine, empfohlen wird die Absolvierung des Grundlagenmoduls</p>			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung
C) 2 Projektmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
PJ I	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Recherchen, Literaturstudien, Referate u.a.
PJ II	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Expose, Forschungsdesign, ggf. Erhebungsinstrumente, Datenauswertung, Präsentationen etc.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	6 SP, Bestehen Projektarbeit im PJ im Umfang von 60 000 Zeichen (30 Seiten)

C) 3 Vertiefungsmodul im Studienschwerpunkt		Studienpunkte: 20	
LK	2	<u>150 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	6 SP, Referate, Thesenpapiere etc.
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpapiere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpapiere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
Modulabschlussprüfung		<u>100 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 SP, Bestehen Hausarbeit im LK im Umfang von 40 000 Zeichen (20 Seiten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul D) 2 und 3: Studienschwerpunkt „Gender, Arbeit, Familie und Sozialpolitik“			
Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb von vertiefenden und spezialisierten Kenntnissen sowie von Kompetenzen zur theoretischen und empirischen Analyse historischer wie aktueller Entwicklungen im Themenbereich. Erworben werden Kenntnisse über verschiedene theoretische Zugänge und Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen zur Anwendung theoretischen und methodischen Wissens bei der Bearbeitung soziologischer und politikwissenschaftlicher Fragestellungen gelegt. Letzterem dient insbesondere das forschungsbezogene Projektmodul zu einer konkreten sozialwissenschaftlichen Fragestellung. Ziel ist hier die Entwicklung von Forschungsfragestellungen und eines konzeptionell-methodischen Rahmens zu erproben, geeignete Erhebungsinstrumentarien zu entwickeln, ggf. Daten erheben und diese auswerten sowie die Ergebnisse entsprechend zu präsentieren. Ausgebildet wird damit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie die Anwendung sozialwissenschaftlichen Wissens auf konkrete gesellschaftliche Probleme. Damit werden Fähigkeiten zur strukturierter Bearbeitung von sozialwissenschaftlichen Problemen ebenso ausgebildet wie anwendungsbezogenes Wissen und Problemlösungskompetenzen.			
Themen, Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> - Theorien zu Gender, Familie, Arbeit und Organisation - Wandel der Familie, - Sozialisation und familiäre Ressource - kindliches und elterliches Wohlbefinden, - Diversity (Race, class, ethnicity) - Bildung, Qualifikation und Erziehung - Genderregimes und –arrangements in verschiedenen gesellschaftlichen Kontexten - Gesellschaftliche Verfasstheit von Arbeit - Wandel von Arbeit und Organisation - Familien-, Geschlechter-, Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik, 			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine, empfohlen wird die Absolvierung des Grundlagenmoduls			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung
D) 2 Projektmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
PJ I	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Recherchen, Literaturstudien, Referate u.a.
PJ II	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Expose, Forschungsdesign, ggf. Erhebungsinstrumente, Datenauswertung, Präsentationen etc.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	6 SP, Bestehen Projektarbeit im PJ im Umfang von 60 000 Zeichen (30 Seiten)

D) 3 Vertiefungsmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
LK	2	<u>150 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	6 SP, Referate, Thesenpapiere etc.
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpapiere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpapiere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
Modulabschlussprüfung		<u>100 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 SP, Bestehen Hausarbeit im LK im Umfang von 40 000 Zeichen (20 Seiten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Modul E) 2 und 3: Studienschwerpunkt „Soziale Ungleichheit und Integration“			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb von vertiefenden und spezialisierten Kenntnissen sowie von Kompetenzen zur theoretischen und empirischen Analyse historischer wie aktueller Entwicklungen im Themenbereich. Erworben werden Kenntnisse über verschiedene theoretische Zugänge und Kompetenzen zur kritischen Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen und empirischen Befunden. Besonderer Wert wird auf den Erwerb von Kompetenzen zur Anwendung theoretischen und methodischen Wissens bei der Bearbeitung soziologischer und politikwissenschaftlicher Fragestellungen gelegt. Letzterem dient insbesondere das forschungsbezogene Projektmodul zu einer konkreten sozialwissenschaftlichen Fragestellung. Ziel ist hier die Entwicklung von Forschungsfragestellungen und eines konzeptionell-methodischen Rahmens zu erproben, geeignete Erhebungsinstrumentarien zu entwickeln, ggf. Daten erheben und diese auswerten sowie die Ergebnisse entsprechend zu präsentieren. Ausgebildet wird damit die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten ebenso wie die Anwendung sozialwissenschaftlichen Wissens auf konkrete gesellschaftliche Probleme. Damit werden Fähigkeiten zur strukturierten Bearbeitung von sozialwissenschaftlichen Problemen ebenso ausgebildet wie anwendungsbezogenes Wissen und Problemlösungskompetenzen.</p>			
<p>Themen, Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorien sozialer Ungleichheit, der Stratifizierung und sozialen Mobilität und empirische Analysen dieser Phänomene aus ökonomischer, kultureller, sozialer und räumlicher Perspektive, einschließlich der Betrachtung von sozialer Gerechtigkeit - Arbeitsmarktprozesse im Kontext von Globalisierung und deren Folgen für soziale Ungleichheiten - Theoretische und empirische Ansätze zur Analyse räumlicher Erscheinungen von sozialer Ungleichheit in städtischen Kontexten - Theorie zu Migration, Transnationalisierung und Integration, besonders aus städtischer Perspektive, und Ungleichheiten im Kontext von „Citizenship“ - Theorien und empirische Ansätze in Soziologie und Politikwissenschaft zu verschiedenen Prozessen und Mechanismen von Exklusion, mit einem Fokus auf „Diversity“ (gender/race/ethnicity/religion) und postkoloniale Theorien. - Die Analyse sozialer Konflikte im Kontext von „Diversity“. - Untersuchung von räumlichen Mustern und Praktiken in Städten, die verschiedene Formen von ökonomischer, sozialer und kultureller Ungleichheit hervorbringen sowie von Prozessen des Wandels in der Stadt, der Nachbarschaft und dem Wohnen - Governance in der Stadt und lokales bürgerschaftliches Engagement 			
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine, empfohlen wird die Absolvierung des Grundlagenmoduls</p>			
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung
E) 2 Projektmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
PJ I	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2,	7 SP, Recherchen, Literaturstudien, Referate u.a.
PJ II	4	<u>175 Stunden</u> 50 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	7 SP, Expose, Forschungsdesign, ggf. Erhebungsinstrumente, Datenauswertung, Präsentationen etc.
Modulabschlussprüfung		<u>150 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	6 SP, Bestehen Projektarbeit im PJ im Umfang von 60 000 Zeichen (30 Seiten)

E) 3 Vertiefungsmodul im Studienschwerpunkt			Studienpunkte: 20
LK	2	<u>150 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 125 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2,	6 SP, Referate, Thesenpapiere etc.
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpa- piere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Recherchen, Referate, Thesenpa- piere etc. nach Festlegung durch die Lehrenden
Modulabschlussprüfung		<u>100 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	4 SP, Bestehen Hausarbeit im LK im Umfang von 40 000 Zeichen (20 Seiten)
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Mo- duls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Wahlpflicht II

Modul 4: Freie Wahl in Sozialwissenschaften				Studienpunkte: 20
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Orientierung auf die Wahl von Studienschwerpunkten (im 1. Fachsemester) und dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Kompetenzen über den gewählten Studienschwerpunkt hinaus: Es werden Wissen und Kompetenzen erworben, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Profil stehen, den spezifischen Interessen der Studierenden in Vorbereitung auf eine spätere berufliche Tätigkeit dienen und einer vertiefenden Spezialisierung in Soziologie resp. Politikwissenschaft dienen. Es können Seminare aus allen Studienschwerpunkten frei gewählt werden.</p>				
<p>Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine</p>				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Referate, Essays, Thesepapiere u.a. nach Festlegung durch die Lehrenden	<ul style="list-style-type: none"> - Demokratie- und Institutionenanalyse - Internationalisierung und Europäische Integration - Kultur, Wissen und Ideen - Gender, Arbeit, Familie und Sozialpolitik - Soziale Ungleichheit und Integration
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Referate, Essays, Thesepapiere u.a. nach Festlegung durch die Lehrenden	
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Referate, Essays, Thesepapiere u.a. nach Festlegung durch die Lehrenden	
SE	2	<u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Selbststudium im Sinne des § 5 Abs. 2	5 SP, Referate, Essays, Thesepapiere u.a. nach Festlegung durch die Lehrenden	
Modulabschlussprüfung	Keine (Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Erbringung der jeweiligen Studienleistung)			
Dauer des Moduls	variabel: 1 bis 3 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Modul 5: Studium generale			Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul dient der Ergänzung erworbenen Wissens und Kompetenzen aus der Perspektive anderer Wissenschaftsdisziplinen, aber auch anderer Zugänge in den Sozialwissenschaften. Es werden Wissen und Kompetenzen erworben, die in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem gewählten Profil stehen, den spezifischen Interessen der Studierenden in Vorbereitung auf eine spätere berufliche Tätigkeit dienen und einer vertiefenden Spezialisierung in Soziologie resp. Politikwissenschaft dienen. Veranstaltungen können frei gewählt werden.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
Nach den Regeln des jeweiligen Faches	Nach den Regeln des jeweiligen Faches	Nach den Regeln des jeweiligen Faches	Nach den Regeln des jeweiligen Faches	Frei wählbar aus Masterangeboten anderer Fächer oder den Veranstaltungen in den sozialwissenschaftlichen Studienschwerpunkten
Modulabschlussprüfung	Keine (Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit der Erbringung der jeweiligen Studienleistung)			
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SS	

Modul 6: Abschlussmodul			Studienpunkte: 30	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Sie belegen ihre Fähigkeiten zur theoretischen Einbettung einer sozialwissenschaftlichen Fragestellung, zur Anwendung erworbener methodischer Kompetenzen, zur Analyse spezieller sozialwissenschaftlicher Sachverhalte und ggf. zur Ableitung von praxisrelevanten Schlussfolgerungen.</p>				
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Nachweis des Abschlusses der Module 1- 4				
Lehr- und Lernform	Präsenz-SWS	Workload in Stunden	Studienpunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themen, Inhalte
KO	2	<u>50 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 25 Stunden Selbststudium im Sinne des § 6 Abs. 2	2 SP, Teilnahme	Im Kolloquium setzen sich Studierende mit aktuellen Forschungen auseinander, die einen Bezug zu ihrer eigenen Masterarbeit haben. Sie präsentieren ihre eigenen Themenstellungen, theoretische und methodische Ansätze der Analyse sowie erste Ergebnisse und diskutieren diese mit anderen Studierenden und Lehrenden.
Modulabschlussprüfung		<u>700 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	28 SP, Bestehen	Masterarbeit im Umfang von 160 000 Zeichen (80 Seiten), 25 SP Verteidigung (45 min.), 3 SP
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester			
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS			

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 09. Mai 2011 die folgende Prüfungsordnung erlassen: *

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad
- § 10 Weitere Regelungen
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Sozialwissenschaften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen im Masterstudiengang Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten im Masterstudiengang Sozialwissenschaften ist der Prüfungsausschuss Sozialwissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einem/einer akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem/einer Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von zwei Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt je eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vorsitzende oder Vorsitzenden und als Stellvertretende oder Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 11. Juli 2011 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(8) Bei Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dürfen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, die befangen sind. Ihre Anhörung als Prüferin oder Prüfer bleibt unbenommen. Befangen ist insbesondere, wer:

- an einer Bewertung direkt mitgewirkt hat,
- am Lehrstuhl der/des Bewertenden angestellt ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen

(1) Der Masterstudiengang Sozialwissenschaften hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

(2) Im Masterstudiengang Sozialwissenschaften sind 120 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Masterstudiengang Sozialwissenschaften zu erbringenden Studienleistungen werden in § 7 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) Masterarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Der Prüfungsausschuss bestellt dazu Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel bestellt, wer das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. Als Zweitprüferin oder Zweitprüfer darf abweichend von Satz 2 auch eine nichthabilitierte akademische Mitarbeiterin oder ein nichthabilitierter akademischer Mitarbeiter oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter bestellt werden, soweit sie oder er zu selbstständiger Lehre berechtigt ist und wenn Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen. Satz 4 gilt entsprechend, wenn nach § 6 Abs. 2 ausnahmsweise eine Drittprüferin oder ein Drittprüfer bestellt wird.

§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Masterstudium immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Modulabschlussprüfung immatrikuliert war und die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihres oder seines Studienganges benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, [
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung im Masterstudiengang Sozialwissenschaften nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für den Masterstudiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert ist oder vor der Anmeldung der Masterarbeit immatrikuliert war,
- die folgenden Module abgeschlossen hat:

- (1) Modul: Grundlagen: Theorie und Methoden (20 SP)
- (2) Projektmodul im gewählten Studienschwerpunkt (20 SP)
- (3) Vertiefungsmodul im gewählten Studienschwerpunkt (20 SP)
- (4) Freie Wahl in Sozialwissenschaften (20 SP)

- eine Masterarbeit im Masterstudiengang Sozialwissenschaften nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

(4) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat. Im Falle einer Online-Anmeldung gilt die elektronische Bestätigung über die erfolgreiche Anmeldung als Zulassung zur Prüfung.

(5) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern richtet sich nach der ASSP.

§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Masterarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsprüfung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholungsprüfung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 7 Modulabschlussprüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Infor-

mationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Faches definieren und interpretieren können, über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis in einem oder mehreren Spezialgebieten auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung verfügen und Informationen, Probleme, Ideen und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau vermitteln können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden und dabei multidisziplinäre Zusammenhänge herstellen können, dass sie Wissen integrieren, mit Komplexität umgehen und auch bei unvollständiger Informationsgrundlage wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Niveau präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

(6) Besteht eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilprüfungen, erfolgen die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, die Bestimmung und Bekanntgabe der Form der Prüfung und die Bewertung für jede Teilprüfung gesondert. Jede Teilprüfung ist gesondert zu bestehen und nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 gesondert zu wiederholen. Die Note der Modulabschluss-

prüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen, die nach den dafür ausgewiesenen Studienpunkten gewichtet werden. Sind für die Gewichtung keine Studienpunkte ausgewiesen, werden die Noten gleich gewichtet. Teilprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt.

(7) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 8 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit weisen Studierende nach, dass sie ein Thema unter Herstellung multidisziplinärer Zusammenhänge und auf dem aktuellen Stand der Forschung und Anwendung selbstständig wissenschaftlich bearbeiten können. Die Masterarbeit soll einen Textumfang von 80 Seiten (160 000 Zeichen) nicht überschreiten. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten akademischen Mitarbeiterin oder einem habilitierten akademischen Mitarbeiter gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. Der Themenstellung geht eine Besprechung mit der oder dem Studierenden voraus. Die oder der Studierende kann einen Themenvorschlag machen, dem jedoch nicht gefolgt werden muss. Das Thema wird verbindlich, wenn es der oder dem Studierenden schriftlich bekannt gegeben ist. Der Wortlaut des Themas und der Zeitpunkt der Bekanntgabe werden in der Prüfungsakte dokumentiert.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden; es wird dann ein neues Thema gestellt und bekannt gegeben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beginnt am Tag nach der Bekanntgabe des Themas und beträgt sechs Monate. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss sie verlängern, wenn dafür triftige Gründe vorliegen; es gelten die Regelungen der ASSP zur Verzögerung bzw. Überschreitung von Prüfungsfristen. Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form im Prüfungsbüro einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe bzw. – bei Eingang der Arbeit per Post – das Datum des Poststempels werden in der Prüfungsakte dokumentiert. Eine eingereichte Masterarbeit kann nicht zurückgezogen werden.

(5) Ist die Masterarbeit bestanden, ist sie mündlich zu verteidigen. Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer bestellen; § 4 Abs. 2 gilt insoweit entsprechend. Die Verteidigung kann in einem Kolloquium stattfinden, wenn die oder der Studierende zustimmt. Das Prüfungsgespräch wird in diesen Fällen lediglich durch die Prüferinnen und Prüfer geführt. Die Verteidigung wird benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Verteidigung zugegen zu sein. Weitere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(6) Die Verteidigung ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die Verteidigung im Verhältnis 9 zu 1.

§ 9 Studienabschluss, Abschlussnote, akademischer Grad

(1) Der Masterabschluss ist erreicht, wenn alle Prüfungen bestanden, alle Studienleistungen gemäß der Studienordnung erbracht, und alle Studienpunkte erworben sind.

(2) Die Abschlussnote des Masterstudiengangs wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen gemäß Anlage sowie der Note der Masterarbeit und der Verteidigung, gewichtet nach den für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, und Prüfungen, die die oder der Studierende im Studium generale oder auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Abschlussnote nicht berücksichtigt. Zusätzlich abgelegte Prüfungen inklusive der ggf. erteilten Noten werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

(4) Wer den Masterstudiengang Sozialwissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt „M.A.“).

(5) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass der Studiengang nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass der Studiengang nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studiengangwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 02. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 56/2006) bis zum Ende des Wintersemesters 2014/15 fort. Alternativ können sie diese Prüfungsordnung inklusive der zugehörigen Studienordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Mit Ablauf des Wintersemesters 2014/15 tritt die Prüfungsordnung vom 02. Oktober 2006 außer Kraft. Nach Außer-Kraft-Treten der Prüfungsordnung vom 02. Oktober 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 56/2006) bestehen Prüfungsansprüche fort. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt. Der Prüfungsausschuss kann nach dieser Maßgabe über Abweichungen von dieser Ordnung beschließen.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen im Masterstudiengang Sozialwissenschaften

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
Pflichtbereich¹			
1	Theorie und Methoden der Sozialwissenschaften	20	Hausarbeit Theorie (40 000 Zeichen/20 Seiten), 4 SP Hausarbeit Methoden (40 000 Zeichen/20 Seiten), 4 SP (arithmetisches Mittel)
6	Masterarbeit	30	Masterarbeit (160 000 Zeichen/80 Seiten) Verteidigung (45 min), 25 SP (im Verhältnis 9:1), 3 SP
Wahlpflichtbereich des Faches²			
2	Projektmodul im Studienschwerpunkt	20	Projektarbeit (60 000 Zeichen/30 Seiten), 6 SP
3	Vertiefungsmodul im Studienschwerpunkt	20	Hausarbeit im LK (40 000 Zeichen/20Seiten), 4 SP
Weiterer Wahlpflichtbereich			
4	Freie Wahl in Sozialwissenschaften	20	keine <u>Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte:</u> Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Erbringung der jeweiligen Studienleistung
Studium generale			
5	ergänzende und fachübergreifende Kurse	10	keine <u>Voraussetzung für die Vergabe der Studienpunkte:</u> Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Erbringung der jeweiligen Studienleistung

¹ Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind einschließlich Masterarbeit 50 SP zu erwerben.

² Im Wahlpflichtbereich des Faches ist ein Studienschwerpunkt aus dem Angebot des Faches zu wählen. In den Wahlpflichtmodulen des Faches sind insgesamt 40 SP zu erwerben. Darüber hinaus sind weitere 20 SP im weiteren Wahlpflichtbereich des Faches zu erwerben, ohne dass Prüfungen abgelegt werden müssen (Studium generale). Werden im Studium generale Prüfungen auf eigenen Wunsch abgelegt, werden die Noten bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.